

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Himmelfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW
1816

GZ. 31 1030/1-II/7/90/25)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Beamten- Kranken- und Unfallversicherungs-
gesetz geändert wird (20. Novelle zum
B-KUVG); Begutachtungsverfahren
Zl. 21.140/1-1/90 vom
16. Februar 1990

Sachbearbeiter:

Rätin Dr. Gotthalseder

Sofort

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	
Z.	24 - GE 9/90
Datum:	3. APR. 1990
Verteilt:	S. H. P. Lage

A. Hajek

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe beehrt sich das BMF, in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom BMAS erstellten und mit Note vom 16. Februar 1990, Zl. 21.140/1-1/90, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (20. Novelle zum B-KUVG), in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlagen
25 Kopien

27. März 1990

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

KMX

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1030/1-II/7/90

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Beamten- Kranken- und Unfallversicherungs-
gesetz geändert wird (20. Novelle zum
B-KUVG); Begutachtungsverfahren
Zl. 21.140/1-1/90 vom
16. Februar 1990

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 51 433 / DW

1816

Sachbearbeiter:

Rätin Dr. Gotthalseder

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (20. Novelle zum Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz) wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z 6 (§ 43) darf auf die unter GZ. 31 1003/3-II/7/90 ergangene Stellungnahme des ha. BM zu der unter Art. I Z 23 der 49. Novelle zum ASVG geführten korrespondierenden Bestimmung verwiesen werden.

Zu Art. I Z 9 Pkt. a (§ 56 Abs. 7) erlaubt sich das ha. BM anzumerken, daß die beabsichtigte Neuformulierung des § 56 Abs. 7 einerseits wegen der allfälligen Ausweitung des Personenkreises (Einbeziehung der Fälle einvernehmlicher Scheidungen) und andererseits wegen der sozialpolitischen Implikationen (Vereinbarung einer Unterhaltungsverpflichtung als Voraussetzung der Mitversicherung in der Krankenversicherung) nicht unproblematisch erscheint.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Herrn Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

27. März 1990

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

